

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-ZZ.033/0002-I 7/2014**

Museumstraße 7
1070 WienTel.: +43 1 52152 2118
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:
SC Hon. Prof. Dr. Georg KathreinParlamentsdirektion
Parlament
1017 WienBetrifft: Anträge 718/A, 719/A und 720/A.
Untersuchungsausschuss.

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 24. Oktober 2014 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu den im Gegenstand genannten Gesetzesentwürfen wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zum Antrag 718/A**Zu Art. 53 B-VG:**

Nach Abs. 2 letzter Satz soll die „Überprüfung der Rechtsprechung“ nicht Gegenstand eines Untersuchungsausschusses sein. Hier wird angeregt, auf die „Überprüfung der ordentlichen Gerichtsbarkeit“ abzustellen.

Zu Art. 57 B-VG (und § 19 InfOG):

Hier wird eine Ausnahme für die behördliche Verfolgung eines Abgeordneten vorgesehen. Diese Ausnahme soll sich nicht auf die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche erstrecken. Erklärt wird diese Differenzierung aber nicht. Sie ist auch nicht recht einzusehen, weil es aus der Sicht der betroffenen Person ein überwiegendes Interesse an der Durchsetzung seiner zivilrechtlichen Ansprüche, vor allem auf Unterlassung und Schadenersatz, geben kann.

Zu Art. 57 und 58 B-VG und § 10 Abs. 7 GOG:

Die Ermächtigung zur Strafverfolgung sollte im Einklang mit dessen bestehenden Befugnissen dem Nationalrat bzw. Bundesrat zukommen. Die offenkundig beabsichtigte Ermächtigung zur Aufnahme strafprozessualer Verfolgungshandlungen gegen einen Abgeordneten („beabsichtigte Verfolgung“) ist freilich im Hinblick auf bestehende Ermächtigungsdelikte (z.B. §§ 117, 119 StGB) systemfremd und widerspricht dem in § 2 Abs. 1 StPO verankerten

Grundsatz der Amtswegigkeit. Überdies mangelt es zur Vermeidung eines länger andauernden unsicheren Rechtszustands an einer Frist, nach deren Ablauf die Erteilung einer Ermächtigung als verweigert gilt.

II. Zum Antrag 719/A:

Zu § 8 VO-UA:

Als Verfahrensrichterin oder Verfahrensrichter sollten aus der Sicht des BMJ schon aus personalwirtschaftlichen Gründen nur Richterinnen und Richter fungieren können, die nicht dem aktiven Stand angehören.

Zu § 33 Abs. 2 VO-UA:

Die Anordnung in § 33 Abs. 2 VO-UA, dass die Anhörung als Auskunftsperson alleine eine Stellung in der Öffentlichkeit im Sinne von § 7a MedienG nicht begründet, versteht sich angesichts der vorgeschlagenen ausdrücklichen Anführung der Auskunftsperson in § 7a MedienG von selbst. Eine Auslegung, die schon durch die Tatsache der Anhörung eine Stellung in der Öffentlichkeit bewirkt sieht und damit jeglichen Anspruch einer Auskunftsperson ausschließt, würde darauf hinauslaufen, dass die Änderung des § 7a zu keiner Änderung der materiellen Rechtslage führt!

Unverständlich ist aber auch die Anordnung, dass die Anhörung als Auskunftsperson alleine noch keinen Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben im Sinn der §§ 6, 7, 7a und 29 Mediengesetz begründet. Der Begriff „Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben“ ist in allen vier Bestimmungen im Zusammenhang mit Veröffentlichungen verwendet, die den höchstpersönlichen Lebensbereich betreffen: Der Ersatzanspruch gegen den Medieninhaber bzw. dessen Strafbarkeit (§ 29) entfallen bei Veröffentlichungen, die den höchstpersönlichen Lebensbereich betreffen und die wahr sind (Wahrheitsbeweis), wenn die veröffentlichten Tatsachen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem öffentlichen Leben stehen. Es ist aber nicht ersichtlich, dass die bloße Tatsache der Anhörung als Auskunftsperson dem höchstpersönlichen Lebensbereich zugerechnet werden könnte!

Aus diesen Gründen sollte § 33 Abs. 2 VO-UA gänzlich und ersatzlos entfallen.

Zu § 54 VO-UA:

Im Hinblick auf das in Art. 4 7. ZP MRK statuierte Doppelbestrafungsverbot ist die Zulässigkeit der Verhängung eines Ordnungsgelds nach Abs. 2 – soweit klassifizierte Informationen der Stufen 3 und 4 betroffen sind – vor dem Hintergrund des dasselbe Verhalten unter gerichtliche Strafe stellenden § 18 Abs. 1 InfOG jedenfalls zu hinterfragen.

III. Zum Antrag 720/A

Zu § 18 InfOG:

Der Schutzbereich des Abs. 1 umfasst die nicht allgemein zugänglichen klassifizierten Informationen der Stufe 3 oder 4, nicht jedoch die zwar keiner ausdrücklichen Klassifizierung unterliegenden, jedoch ebenso zumindest der Stufe 3 zuzurechnenden justiziellen Verschlussakten. Auch deren Offenbarung oder Verwertung ist in hohem Maße geeignet, eines der genannten öffentlichen Interessen (jedenfalls jenes der Strafrechtspflege) sowie berechtigter privater Interessen zu verletzen. Ungeachtet § 58 VO-UA ist nicht auszuschließen, dass einem Untersuchungsausschuss auch Verschlussakten übermittelt werden. Daher wird angeregt, Abs. 1 entsprechend zu erweitern.

Abs. 3 sieht vor, dass für die Verfolgung eines Mitglieds des Bundesrats die Ermächtigung des Präsidenten des Bundesrats, für die Verfolgung jeder anderen berechtigten Person (nach den Erläuterungen von Personen, die auf Grund des Informationsordnungsgesetzes Zugang zu klassifizierten Informationen der Stufe 3 und 4 haben [einschließlich der nach § 16 (wohl Abs. 1 Z 5) vom Präsidenten des Bundesrats berechtigten Personen]) jene des Präsidenten des Nationalrats einzuholen ist. Unklar bleibt, ob die Orientierung der gewählten Terminologie an jener der Ermächtigungsdelikte des StGB tatsächlich beabsichtigt ist. Wesentlich für ein Ermächtigungsdelikt (z.B. §§ 117, 119 StGB) ist nämlich, dass die Strafverfolgungsinitiative von der Kriminalpolizei bzw. der Staatsanwaltschaft ausgeht, die (weitere) Strafverfolgung aber nur mit Ermächtigung der jeweils berechtigten Person zulässig ist. Konkret haben Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft unverzüglich bei der gesetzlich berechtigten Person anzufragen, ob sie die Ermächtigung erteilt, soweit das Gesetz eine Ermächtigung zur Strafverfolgung voraussetzt. Wird diese verweigert, so ist jede weitere Ermittlung gegen die betreffende Person unzulässig und das Verfahren einzustellen. Die Ermächtigung gilt als verweigert, wenn die berechnete Person sie nicht binnen vierzehn Tagen nach Anfrage erteilt (§ 92 Abs. 1 StPO).

Da eine (noch) nicht vorliegende Ermächtigung nicht die unmittelbare Aufnahme strafprozessualer Verfolgungshandlungen rechtfertigt, wohl aber deren Fortsetzung (bzw. einen Strafantrag/eine Anklage), wäre zur Vermeidung eines länger andauernden unsicheren Rechtszustands jedenfalls eine Frist vorzusehen, nach deren Ablauf die Erteilung einer Ermächtigung als verweigert gilt.

Wien, 14. November 2014

Für den Bundesminister:

Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt